Satzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBI. S. 301, ber. SächsGVBI.S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S.55, berichtigt S.159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBI. S. 158), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. am 07.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen bei Wahlen und Volks- und Bürgerentscheiden.
- (2) Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. von Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Stadt Thalheim/Erzgeb. auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen
- Europawahlgesetz (EuWG),
- Bundeswahlgesetz (BWG),
- Sächsisches Wahlgesetz (SächsWahlG),
- Kommunalwahlgesetz (KomWG),
- Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid im Freistaat Sachsen (VVVG),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen und Hilfskräften eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) zu zahlen. Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Stadt Thalheim/Erzgeb. als Vorsitzende, Stellvertreter und sonstige Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane tätig werden:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheide
- Bürgerentscheide
- (3) Diese Satzung gilt auch für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die am Wahl- bzw. Abstimmungstag bei Bedarf den Wahlvorstandsmitgliedern zugewiesen werden und diese durch die Übernahme von Hilfstätigkeiten unterstützen.

§ 2 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse (Stadtwahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung

Vorsitzende/-r (Abstimmungsleiter/-in)
Beisitzer
30,00 EUR
20,00 EUR

Nimmt anstelle des Mitglieds des jeweiligen Ausschusses vertretungsweise die berufene Stellvertreterin/der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gelten die obigen Entschädigungen für diese Personen.

(2) Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände werden als Pauschale pro Wahltag/ Abstimmungstag Grundbeträge in folgender Höhe gewährt:

	Allgemeiner Wahlvorstand/ Abstimmungsvorstand	Briefwahlvorstand/ Briefabstimmungsvorstand
a) Vorsteher/-in	50,00 EUR	30,00 EUR
b) Stellvertreter/-in	40,00 EUR	25,00 EUR
c) Beisitzer/-in	30,00 EUR	20,00 EUR

- (3) Ehrenamtlich tätige Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung von 15,00 €. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation für die ehrenamtliche Tätigkeit bereit halten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Pauschale von 10,00 €.
- (4) Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen wird auf die Grundbeträge aus den Absätzen 2 und 3 pro weiterer Wahl oder Abstimmung ein Zuschlag von 10,00 EUR gewährt, wenn die Auszählung am Wahl- bzw. Abstimmungstag oder am darauf folgenden Werktag erfolgt.
- (5) Die Beschäftigten der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb., die in den Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt sind, erhalten keine Zahlungen nach § 2 Abs. 1- 4 der Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten der Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit Wahlen in der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 05.05.2009 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., 13.11.2013

N. Dittmann Bürgermeister